Bedürfnisüberprüfungen

Mit der erstmaligen Antragstellung auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis hat der anerkannte Bundesverband, in unserem Fall der DSB / TSB ein sportliches Bedürfnis entsprechend der staatlich anerkannten Sportordnung bestätigt. Gemäß WaffG wird das Fortbestehen des Bedürfnisses drei Jahre nach Ersterteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis durch die Behörde geprüft. Dazu werden von dem Erlaubnisinhaber entsprechende Nachweise seiner sportlichen Aktivitäten gefordert. Die sogenannten fortgesetzten Bedürfnisüberprüfungen nach diesem Zeitraum regelt die Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVwV):

Mit der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG wird der Behörde das Ermessen eingeräumt, auch nach der bisher einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren, das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt It. WaffVwV anlassbezogen, d. h. wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Waffenbesitzer kein Bedürfnis mehr hat. Mit § 4 Absatz 4 Satz 3 wird keine Regelüberprüfung alle drei Jahre eingeführt. Hiermit soll die Grundlage geschaffen werden, Fällen nachgehen zu können, in denen der Waffenerlaubnisinhaber offensichtlich kein Bedürfnis mehr hat. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die letzten zwölf Monate. Für die Bedürfnisüberprüfung nach Satz 3 gelten nicht die Voraussetzungen bei der Ersterteilung. Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im Verband durch geeignete Nachweise, z. B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist..... Die schießsportliche Aktivität orientiert sich für diejenigen, die das Waffenkontingent überschreiten an § 14 Absatz 3 WaffG. Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit eine **gewisse** Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen. Die schießsportliche Betätigung unterliegt als Freizeitsport wie im Übrigen in jeder Sportart zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um breitensportliches Schießen. Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war, den Schießsport auszuüben (z. B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen).

Quellen: WaffG vom 11.10.2002 idF vom 31.08.2015 und WaffVwV vom 05.03. 2012

Im Fall einer fortgesetzten Bedürfnisüberprüfung nach mehr als drei Jahren ist also die Behörde It. WaffVwV verpflichtet, dem Erlaubnisinhaber einen konkreten Grund für diese Überprüfung zu nennen. Verdachtsunabhängige Überprüfungen, z.B. auf Grund eines bestimmten Alters des WBK-Inhabers, sind nicht zulässig. Das Weiterbestehen der Mitgliedschaft ist durch den aktuellen Schützenpass bzw. eine Bescheinigung des Landesverbandes belegbar. In diesem Zusammenhang möchte des TSB die Vereinsvorsitzenden nochmals auf die gesetzliche Verpflichtung hinweisen, ausgetretene Mitglieder (Inhaber waffenrechtlicher Genehmigungen soweit bekannt) umgehend der zuständigen Unteren Waffenbehörde zu melden.